

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung.....	214
Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze.....	214
Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	223

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsvoraussetzungs-RVO).....	224
--	-----

Ordnungen

Ordnung zur Änderung der Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	226
--	-----

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	226
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	227

Bekanntmachungen

Herbsttagung 2020 der Landessynode.....	228
---	-----

Stellenausschreibungen

Kirchliche Gesetze

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung

Vom 23. April 2020

Der Landeskirchenrat hat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Rahmenordnung

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt."

1. §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.
2. In § 7 werden die Worte "(§§ 1 und 3)" gestrichen.
3. In § 11 wird die Klammer "(§§ 7 und 8)" durch die Klammer "(§§ 9 und 10)" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses vorläufige kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rahmenordnung (VV-RO) vom 24. Oktober 1995 (GVBl. S. 227) geändert am 6. Oktober 2015 (GVBl. 2016 S. 25) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 23. April 2020

Der Landeskirchenrat hat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Abschnitt I

Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden

§ 1

Steueranteil der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diakonieverbände und Verwaltungszweckverbände

Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diakonieverbände und Verwaltungszweckverbände erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadtkirchenbezirke sind Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Aufteilung des Steueranteils

Der Steueranteil der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diakonieverbände und Verwaltungszweckverbände wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Steuerzuweisung an Kirchenbezirke,
3. Steuerzuweisung an Diakonieverbände,
4. Steuerzuweisung an Verwaltungszweckverbände,
5. Bonuszuweisungen,
6. außerordentliche Finanzzuweisungen und
7. zweckgebundene Zuweisungen.

Abschnitt II

Zuweisung an Kirchengemeinden

§ 3

Zuweisung an Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern,
 2. zweckgebundenen Grundzuweisung für Personalgemeinden,
 3. Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder,
 4. Bonuszuweisung,
 5. außerordentlichen Finanzaufweisung und
 6. zweckgebundenen Zuweisung
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 4

Grundzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird,
2. dem gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.

(2) Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 2 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde.
2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Zuweisungsfaktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitrete Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht.
 2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 hinzugerechnet.
 3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.
- (6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden, sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:
1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 vermindert.
 2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.

§ 5**Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden**

Kirchengemeinden erhalten für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde für den jeweiligen Haushaltszeitraum eine zweckgebundene Grundzuweisung. Die zweckgebundene Grundzuweisung wird in Höhe des arithmetischen Mittelwertes der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG) des Jahres 2021 der nach der Anzahl an Gemeindegliedern zehn kleinsten Kirchengemeinden der Landeskirche gewährt.

§ 6**- nicht besetzt-****§ 7****Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Kirchengemeinden erhalten für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder eine an den Gruppen orientierte Zuweisung. Zuweisungen werden für die Gruppen gewährt, die zum 1. März des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht, eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten haben (förderfähige Gruppen). Die Erhebung dieser Daten erfolgt unter Bezugnahme auf die amtliche Statistik zum 1. Juni des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht. Förderfähig sind die Betriebsformen

1. Halbtagsgruppe, Regelgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, Altersgemischte Gruppe;
2. Ganztagsgruppe,
3. Krippengruppe.

Die Förderfähigkeit wird durch Bescheid festgestellt.

(2) Die förderfähigen Gruppen nach Absatz 1 erhalten folgende Punktzahl:

1. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1: 1.200 Punkte,
2. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2: 1.600 Punkte,
3. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3: 1.700 Punkte.

(3) Befindet sich die Tageseinrichtung in ökumenischer Trägerschaft wird der Punktwert nach Absatz 2 halbiert.

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Punktwert ergibt, vervielfältigt mit dem Faktor, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt wird, die jährliche Betriebszuweisung. Der Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der für die Berechnung der Faktoren nach Satz 1 bestimmt ist, wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt. Die anteilige Finanzierung des Beitrages für die Fachberatung ist in der Berechnung berücksichtigt.

(5) Die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ist zweckgebunden einzusetzen. Sie stellt

auch die Instandhaltung etwaiger Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung sicher. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.

(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, an kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände und Kirchenbezirke für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(7) Werden förderfähige Gruppen im Sinn von Absatz 1 von der Kirchengemeinde geschlossen oder an einen anderen Träger abgegeben, so entfällt die Förderfähigkeit für diese Gruppe. Die Schließung oder Abgabe der Gruppe sowie die Veränderung der Betriebsform einer förderfähigen Gruppe, soweit diese Änderung der Betriebsform zu einer Änderung der Punktzahl nach Absatz 2 führt, bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Bescheid zur Feststellung der Förderfähigkeit nach Absatz 1 Satz 4 ist durch Bescheid zu ändern oder aufzuheben. Im Falle einer unterjährigen Schließung wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres weitergewährt.

§ 8**Bonuszuweisungen für Kirchengemeinden**

(1) Bonuszuweisungen können im Rahmen, der im Haushalt zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel beantragt werden,

1. für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben und bei denen der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird, und
2. für Projekte im Bereich Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen, die
 - a) innovative Ansätze verfolgen oder
 - b) von mehreren Kirchengemeinden gemeindeübergreifend organisiert sind und zukunfts-fähige Perspektiven in der Zusammenarbeit der Gemeinden vermitteln oder
 - c) eine zukunfts-fähige Verbindung von Kinder- und Jugendarbeit mit Elternarbeit fördern.

Die Bonuszuweisungen werden unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

(2) Bonuszuweisungen sind in drei Jahresraten aus-zuzahlen.

(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(4) Sofern in Kirchengemeinden ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 44 KVHG durchgeführt wird, dürfen Bonuszuweisungen nur gewährt werden, wenn

die geförderten Maßnahmen mit den Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes vereinbar sind.

§ 9

-nicht besetzt-

§ 10

-nicht besetzt-

§ 11

Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen

(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.

(2) Der jeweilige Betrag der Zuweisungen nach den §§ 4, 5 und 7 für die Kirchengemeinde wird auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag aufgerundet.

(3) Die Auszahlung der jährlichen Zuweisungen nach §§ 4, 5 und 7 erfolgt grundsätzlich in elf gleich hohen monatlichen Raten in den Monaten Januar bis November sowie in einer Schlusszahlung im Dezember.

(4) Erfolgt eine unterjährige Änderung einer Zuweisung, die zu höheren oder verminderten Auszahlungen führt, kann diese entgegen der Bestimmungen des Absatzes 3 ausnahmsweise unterjährig durch entsprechende Korrekturbeträge umgesetzt werden.

§ 12

Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung

(1) Die Höhe der Zuweisungen nach §§ 4, 5 und 7 sowie die diese begründenden Berechnungsgrundlagen werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.

(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.

(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

§ 13

Außerordentliche Finanzzuweisung für Kirchengemeinden

(1) Eine außerordentliche Finanzzuweisung wird nur auf Antrag gewährt, der in der Regel im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann. Der Antrag ist zu begründen. In der Begründung des Antrages ist auf die Voraussetzungen der Bewilligung einzugehen und der Finanzierungsbedarf darzulegen. Der Bezirkskirchenrat hat zur Begründung des Antrages eine Stellungnahme abzugeben. Satz 4 gilt nicht für Stadtkirchenbezirke.

(2) Eine außerordentliche Finanzzuweisung kann bewilligt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze nicht gedeckt werden kann, auch wenn dabei
 - a) gesetzlich nicht vorgeschriebene Rücklagen und
 - b) Rücklagen nach §§ 14 bis 15 KVHG, die den Mindestbetrag übersteigen, in Anspruch genommen werden und
2. Einsparungen an anderer Stelle oder Einnahmesteigerungen ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind.

(3) Eine außerordentliche Finanzzuweisung kann auf Antrag insbesondere für

1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder
2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes

gewährt werden.

(4) Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfes nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bleiben Bonuszuweisungen nach § 8 unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Mittel, die durch die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 geförderten Fundraising-Konzepte dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließen.

(5) Im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens nach § 44 KVHG kann die außerordentliche Finanzzuweisung maximal auf den Geltungszeitraum des Haushaltssicherungsverfahrens erstreckt werden.

(6) Eine außerordentliche Finanzzuweisung nach Absatz 3 soll zurückgefordert werden, soweit der Zweck aus Gründen, die die Kirchengemeinde zu vertreten hat, nicht erreicht wird. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.

§ 14

Zweckgebundene Zuweisung für Kirchengemeinden

(1) Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 3 Nr. 7 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden. Über die Vergabe der zweckgebundenen Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden wird ein Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben gewährt. Im Falle des Artikel 24 Abs. 1 GO erfolgt die Festlegung der Höhe des Einmalbetrags durch die jeweilige die Vereinigung regelnde Rechtsverordnung des Landeskirchen-

rates; im Falle des Artikel 24 Abs. 2 GO durch das jeweilige die Vereinigung regelnde kirchliche Gesetz.

Abschnitt III

Zuweisungen an Kirchenbezirke

§ 15

Zuweisungen an Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form

1. einer Grundzuweisung für Kirchenbezirke,
 2. eines Flächenausgleichsbetrags,
 3. einer Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken,
 4. einer Bedarfszuweisung,
 5. von Bonuszuweisungen,
 6. von außerordentlicher Finanzzuweisungen und
 7. von zweckgebundenen Zuweisungen
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 16

Grundzuweisung für Kirchenbezirke

(1) Die Grundzuweisung für Kirchenbezirke wird an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks (§ 17) und an der Fläche des Kirchenbezirks (§ 18) orientiert.

(2) Das Steuerzuweisungsvolumen für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern und für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(3) Auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern entfallen 80 Prozent und auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche entfallen 20 Prozent des Steuerzuweisungsvolumens nach Absatz 2.

§ 17

Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 4 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3,
2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirkes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.

(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden, ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirkes.
2. Bei Trennung eines Kirchenbezirkes wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

§ 18

Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche

(1) Die Grundzuweisung nach Fläche wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 7 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3,
2. dem festgelegten bezirksbezogenen Flächenfaktor für den Kirchenbezirk und
3. dem Veränderungsfaktor Fläche, der die Entwicklung der Fläche des Kirchenbezirkes als auch die Entwicklung der Gesamtfläche aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

(2) Als Fläche des Kirchenbezirkes sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.

(3) Der bezirksbezogene Flächenfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 8 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Flächenfak-

toren werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke

(1) Zur Tragung der Kosten eines Flächenbedarfs des Kirchenbezirkes, der sich über die Gemeindehausflächen der Kirchengemeinden nicht abdecken lässt, erhalten die Kirchenbezirke an Stelle einer kirchenbezirklichen Flächenzuweisung von Gemeindehausflächen einen Flächenausgleichsbetrag.

(2) Als kirchenbezirkliche Fläche werden 2 Prozent der Fläche, der nach dem kirchenbezirklichen Gemeindehausflächenplan nach § 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk für alle Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes insgesamt zur Verfügung stehenden Soll-Fläche angesetzt.

(3) Der Flächenausgleichsbetrag beträgt für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig 120,00 Euro pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach Absatz 2. In den folgenden Haushaltsjahren wird die Höhe des Flächenausgleichsbetrags durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(4) Der Flächenausgleichsbetrag wird jährlich gewährt.

§ 20

Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Betriebszuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.

(2) Die Betriebszuweisung orientiert sich je zur Hälfte an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirkes. Sie wird anhand der in der Anlage 10 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen für die Betriebszuweisung, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt wird,
2. dem für das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes festgelegten Zuweisungsfaktors (Zuweisungsfaktor-DW) und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder und Einwohner in der Landeskirche berücksichtigt (demografischer Faktor DW).

(3) Der Zuweisungsfaktor-DW wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 11 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem

Komma gerundet. Die Zuweisungsfaktoren-DW werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzustellen sind für die Zahlen der Gemeindeglieder und Einwohner

1. auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und
2. auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes.

Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 4 Nr. 2 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(7) Die Betriebszuweisung ist zweckgebunden für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 21

Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke

(1) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus:

1. 70 Prozent der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für die Stellung einer Dienstwohnung - unabhängig vom Deputatsanteil, sofern der Kirchenbezirk nach § 19 b Abs. 2 DekLeitG zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet ist oder
2. 70 Prozent des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach §§ 19b Abs. 3 Dekanatsleitungsgesetz, 31 Abs. 5 Pfarrdienstwohnung-RVO.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 1 ist der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse, die Gegenstand der Jahresabschlüsse sind, die dem Haushaltsjahr des Berechnungstages um ein und zwei Jahre vorausgehen.

§ 22

Bonuszuweisungen, außerordentliche Finanzaufweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbezirke

§§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 13 und 14 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

§ 23**Berechnungsverfahren**

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV**Zuweisungen an Diakonieverbände****§ 24****Betriebszuweisung an Diakonieverbände**

Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz auf einen Diakonieverband übertragen hat, gilt für diesen § 20 entsprechend. Die Auszahlung der Betriebszuweisung erfolgt an den Diakonieverband.

§ 25**Außerordentliche Finanzausweisung und zweckgebundene Zuweisungen für Diakonieverbände**

Diakonieverbänden kann bei unvorhersehbaren und nicht planbaren Situationen

1. unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 eine außerordentliche Finanzausweisung oder
2. unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 eine zweckgebundene Zuweisung gewährt werden.

§ 26**Berechnungsverfahren**

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Diakonieverbände entsprechende Anwendung.

Abschnitt V**Zuweisungen für Verwaltungszweckverbände und für Stadtkirchenbezirke****§ 27****Zuweisungen für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie Leitungen der Verwaltungen**

Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

§ 28**Außerordentliche und zweckgebundene Zuweisungen an Verwaltungszweckverbände**

§ 25 findet auf Verwaltungszweckverbände entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI**Schlussbestimmungen****§ 29****Übergangsregelung**

Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraumes 2020 und 2021 findet das Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung.

§ 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 21. April 2018 in der Fassung vom 25. Oktober 2018 (GVBl.2019, S. 29) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4

Grundzuweisung = Betrag des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens X gemeindebezogener Zuweisungsfaktor X demografischer Faktor

Anlage 2 zu § 4

(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) der Kirchengemeinde für 2021

Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor = _____ in %

(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) aller Kirchengemeinden für 2021

Anlage 3 zu § 4 Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum Berechnungstichtag (§ 11) Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden

Demografischer Faktor = ----- X -----

Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§ 11)

Anlage 4 zu § 17

Grundzuweisung nach Gemeindegliedern = Betrag des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Zuweisungsfaktor x demografischer Faktor

Anlage 5 zu § 17

Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 % auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019

= _____

Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 % auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019

Anlage 6 zu § 17

Gemeindeglieder des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25) Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden

Demografischer Faktor = ----- X -----

Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)

Anlage 7 zu § 18

Grundzuweisung nach Fläche = Betrag des für die Grundzuweisung nach Fläche bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Flächenfaktor x Veränderungsfaktor Fläche

Anlage 8 zu § 18Bezirksbezogener
FlächenfaktorGrundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und
des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom
19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019

= _____

Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und
des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom
19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019**Anlage 9 zu § 18**Fläche des Kirchenbezirks zum Berechnungs-
stichtag (§§ 11, 25)Für die Steuerzuweisung 2019
maßgebliche Fläche der
Evangelischen Landeskirche in
BadenVeränderungsfaktor = ----- X
FlächeFür die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche
Fläche des KirchenbezirkesFläche der Evangelischen
Landeskirche in Baden zum
Berechnungstichtag (§§ 11, 25)**Anlage 10 zu § 20 Abs. 2**Betriebszuweisung = Betrag des für die Betriebszuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x
Zuweisungsfaktor DW x demografischer Faktor**Anlage 11 zu § 20 Abs. 3**Zuweisung an den Kirchenbezirk oder Diakonieverband nach § 20 für das Jahr
2021*

Zuweisungsfaktor DW = _____

Zuweisung an alle Kirchenbezirke und Diakonieverbände der Landeskirche
nach § 20 für das Jahr 2021

*In diesem Betrag ist die Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der Fassung vom 29.12.2020 für die fünf
Stadtkirchenbezirke und die Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg enthalten.

**Anlage 12 zu § 20
Abs. 4**Demografischer Faktor DW = (Demografischer Faktor Gemeindeglieder + Demografischer Faktor Einwohner) /
2 nach folgenden Formeln:

	Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des DW des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)	Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden
Demografischer Faktor Gemeindeglieder	= ----- X	-----

Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche
Zahl der Gemeindeglieder im
Zuständigkeitsbereich des DW des
KirchenbezirkesKirchenmitglieder der Evangelischen
Landeskirche in Baden zum
Berechnungstichtag (§§ 11, 25)Einwohner im Zuständigkeitsbereich des
DW des Kirchenbezirks zum
Berechnungstichtag (§§ 11, 25)Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche
Zahl der Einwohner der Evangelischen
Landeskirche in Baden

Demografischer Faktor Einwohner = -----X -----

Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des DW des Kirchenbezirkes Einwohner der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)

Artikel 2 **Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2016, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis in § 19b Abs. 4 Satz 1 „§§ 21, 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2“ wird geändert in „§ 21“.
2. Der Verweis in § 19b Abs. 4 Satz 2 „§§ 21, 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2“ wird geändert in „§ 21“.

Artikel 3 **Änderung des Kindertageseinrichtungen- Steuerungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142), geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird der Verweis „§ 26“ geändert in „der Rechtsverordnung zum FAG“.
2. In § 7 Satz 5 wird der Verweis „nach § 26“ geändert in „zum FAG“.

Artikel 4 **Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. April 2018 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. April 2020

Der Landeskirchenrat hat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Verwaltungsaufgaben der selbstständigen Diakonischen Werke und Diakonieverbände fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz tritt am
1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2020

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsvoraussetzungs-RVO)

Vom 20. Mai 2020

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 3 Rahmenordnung in der Fassung des Vorläufigen Kirchlichen Gesetzes vom 23. April 2020 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Besondere Anstellungsvoraussetzung

Für die in § 2 genannten Tätigkeiten können Personen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses befristet oder unbefristet beschäftigt werden, wenn sie die dort genannte Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche erfüllen, soweit nicht die Mitgliedschaft in der Landeskirche vorausgesetzt ist.

§ 2

Tätigkeitsbezogene Zuordnung

(1) Für bestimmte Tätigkeiten ergibt sich die besondere Anstellungsvoraussetzung der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer anderen christlichen Kirche aus der abschließenden Zuordnungsübersicht in Absatz 2. Soweit in anderen Bestimmungen für weitere Tätigkeiten eine Anforderung an die Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer christlichen Kirche vorausgesetzt wird, bleibt dies unberührt.

(2) Zuordnungsübersicht:

Tätigkeit	Voraussetzung
1. Verwaltungseinrichtungen	
1.1 Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
1.1.1 VSA-/KVA-Geschäftsführung	christliche Kirche
1.1.2 ESPS-Vorstand	Landeskirche
1.1.3 Vorstand Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden	Landeskirche
1.1.4 Geschäftsführung Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH	Landeskirche
1.2 Keine Leitung	
1.2.1 Tätigkeit, die in Kirche und Diakonie inhaltlich gestaltend wirkt und / oder mit repräsentativen Aufgaben („Referent/-in“ / Pressesprecher/-in)	christliche Kirche
1.2.2 Mitarbeitende in der Rechnungsprüfung oder in der Aufsicht	christliche Kirche
1.2.3 Pfarramtssekretariat, Dekanatssekretariat	christliche Kirche
1.2.4 Sekretariat Leitung Evangelische Schulen	christliche Kirche

2. Pädagogische Einrichtungen		
2.1	Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
2.1.1	Kindertageseinrichtungen	christliche Kirche
2.1.2	Evangelische Schulen	Landeskirche
2.2 Keine Leitung		
2.2.1	Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	christliche Kirche
2.2.2	Lehrkräfte / Pädagogische Fachkräfte an Evangelischen Schulen	christliche Kirche
2.2.3	Professoren / Professorinnen an der Evangelischen Hochschule Freiburg	christliche Kirche
3. Soziale Einrichtungen		
3.1 Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)		
3.2	DW-Geschäftsführung / DV-Geschäftsführung	christliche Kirche
3.3	Ambulante Pflegedienste (Geschäftsführung)	christliche Kirche
3.4	Leitung Psychologischer Beratungsstellen (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)	christliche Kirche
4. Diakone / Diakoninnen		Landeskirche
5. Kirchenmusikalische Dienste		christliche Kirche
6. Sonstige Dienste		
6.1	Leitung einer sonstigen kirchlichen Dienststelle	christliche Kirche
6.1.1	Kaufmännische Leitung Evangelische Schulen	christliche Kirche
6.2	Kirchendienerinnen und Kirchendiener	christliche Kirche

(3) Für Stellen Pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen eines expliziten Profils mit spezifischer Anforderung einer interreligiösen und interkulturellen Kompetenz zur Umsetzung eines entsprechenden Konzepts der Einrichtung errichtet und ausgeschrieben werden, besteht keine besondere Anstellungsvoraussetzung der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer anderen christlichen Kirche.

§ 3

Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

(1) Die besondere Anstellungsvoraussetzung der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird erfüllt durch die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, für die die Taufe auf den dreieinigen Gott sowie das Bekenntnis zu Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herr der Welt maßgeblich ist und das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, die Grundlage ihres Glaubens bildet und die sich dabei der Ökumene auf dem Weg zur sichtbaren Einheit des Leibes Christi verpflichtet fühlen.

(2) Dies ist bei allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) auf Bundes- oder auf einer Landesebene als Mitglied oder mit Gaststatus angehören, der Fall. Bei anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften ist dies der Fall, wenn deren Bekenntnis dem Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer der in Satz 1 genannten Kirchen und Gemeinschaften vergleichbar ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2020

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Ordnungen

Ordnung zur Änderung der Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 21. April 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung der Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S. 122) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten
im Bereich der Evangelischen Landeskirche in
Baden und das Evangelische Studienseminar
Morata-Haus“.**

- Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§8a
Zuständigkeiten des ABZ-Service
für das Evangelische Studienseminar Morata-
Haus**

Der ABZ-Service übernimmt für das Evangelische Studienseminar Morata-Haus nachfolgende Aufgaben:

- Erstellung des Wirtschaftsplanes für den landeskirchlichen Haushalt nach den Maßgaben des zuständigen Fachreferates,
- Organisation der Buchhaltung nach gesetzlichen und landeskirchlichen Vorgaben,
- Erstellung der Jahresabschlüsse für das Evangelische Studienseminar Morata-Haus und Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat,
- Mitwirkung bei der Erstellung der Stellungnahme zu den Berichten des Oberrechnungsamtes,
- Begleitung von Baumaßnahmen zur Unterstützung und im Auftrag des Fachreferates.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat

Kai Tröger-Methling

Kirchenrechtsdirektor

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 27. Mai 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 4. Dezember 2019 (GVBl. 2020, S.33), wird wie folgt geändert:

- § 4 Nr. 17. Zu § 17 TVöD - Allgemeine Regelungen zu den Stufen werden die Absätze (1) und (2) zu den Absätzen (2) und (3).
- § 4 Nr. 17. Zu § 17 TVöD - Allgemeine Regelungen zu den Stufen wird folgender Absatz (1) eingefügt:

„(1) Soweit Mitarbeitende Elternzeiten und Beurlaubungszeiten zur Kinderbetreuung sowie Beurlaubungszeiten zur Betreuung oder Pflege nach ärztlichem Gutachten von pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch nehmen, stehen Zeiträume von 12 Monaten pro Kind oder pflegebedürftigem Angehörigen, maximal jedoch nicht mehr als insgesamt drei Jahre, den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 (Bund) Abs. 4 und des § 16 (VKA) Abs. 3 gleich. Eine Gleichstellung der genannten Zeiten erfolgt für Zeiten nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2020.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Mai 2020

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Wolfgang Lenssen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 27. Mai 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Mai 2020 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Nummer 17 zu § 17 TVöD der AR-M wird der bisherige Absatz 2 zum Absatz 3 mit der Absatzüberschrift:
„(3) Zusätzlich ergänzend zu § 17 Abs. 5 TVöD (Bund) gilt:“.
2. § 4 Nummer 17 zu § 17 TVöD Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Anstelle von § 17 Abs. 5 TVöD (Bund) gilt:
Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird bei Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Die Stufenlaufzeit in allen anderen Fällen beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Beschäftigte erhalten das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird.“
3. Im § 5 wird ein neuer Absatz 2a wie folgt eingefügt:
„(2a) Anstelle von § 53 BT-K gilt:
Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage E werden die Beschäftigten der glei-

chen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird bei Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Die Stufenlaufzeit in allen anderen Fällen beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Beschäftigte erhalten das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird. § 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

4. § 5 Absatz 3 Nummer 6 wird zu § 5 Absatz 3 Nummer 6a.

5. Im § 5 Absatz 3 wird folgende Nummer 6b eingefügt:

„6b.

Anstelle von § 50 BT-B gilt:

Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage E werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird bei Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Die Stufenlaufzeit in allen anderen Fällen beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Beschäftigte erhalten das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird. § 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

6. Im § 5 wird ein neuer Absatz 4 Nummer 1 eingefügt:

„(4)

1. zur Anlage zu § 56 (VKA) § 1 Entgelt Abs. 4 gilt:

Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage C werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird bei Höhergruppierung von einer oder zwei Entgeltgruppen auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Die Stufenlaufzeit in allen anderen Fällen beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Beschäftigte erhalten das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Mai 2020

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Wolfgang Lenssen

Bekanntmachungen

Herbsttagung 2020 der Landessynode

OKR 20.05.2020

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 18. bis 23. Oktober 2020 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 7. September 2020 ab.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Christusgemeinde Offenburg

(Kirchenbezirk Ortenau - Region Offenburg)

Nach seiner zehnjährigen Tätigkeit ist durch den Pfarrstellenwechsel des bisherigen Stelleninhabers zum 31.08.2020 die Pfarrstelle der Christusgemeinde in Offenburg mit einem halben Deputat ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die in diesem GVBl. ausgeschriebene benachbarte Lukaskirche in Schutterwald kann ebenfalls mit einer halben Pfarrstelle wiederbesetzt werden. So richtet sich diese Ausschreibung auch an Pfarrehepaare, die Interesse an zwei halben Stellen haben. Beide Gemeinden haben langjährige Erfahrung mit der Kombination und Kooperation der beiden Stellen.

Eingerahmt von Schwarzwald und Elsass, in direkter Nachbarschaft zu Straßburg und auf halber Strecke zwischen Karlsruhe und Freiburg verkehrsgünstig gelegen, bietet Offenburg eine hohe Lebensqualität. Alle Schultypen, inklusive Hochschule, eine breite medizinische Versorgung, große Arbeitgeber und vielfältige Kultur- und Freizeitangebote zeichnen die Stadt aus.

Die Christusgemeinde mit ihren 1.200 Gemeindegliedern ist eine der sieben Pfarrgemeinden, die die Kirchengemeinde Offenburg bilden. Im Südwesten der Stadt im Naherholungsgebiet am Gifzsee gelegen, umfasst sie den Stadtteil Uffhofen und den eher dörflich geprägten Ortsteil Elgersweier.

Die Mitgliedschaft ist sozial divers und gehört mehrheitlich zur mittleren Generation. Es gibt eine starke Personalgemeinde von Externen, die sich der Christusgemeinde hoch verbunden und in ihr beheimatet fühlt.

Das Gemeindezentrum mit Kirchsaal aus dem Jahr 1977 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft anderer sozialer Einrichtungen des Stadtteils. Teile des Gemeindezentrums sind langfristig an Tagesmütter vermietet, die katholische Nachbargemeinde feiert Gottesdienste im Haus.

Das nahe gelegene Pfarramt ist wöchentlich mit 5,5 Stunden mit einer Pfarramtssekretärin besetzt. Verwaltungsaufgaben wie Personalangelegenheiten, bautechnische Fragen, Finanzen, Belange des evangelischen Kindergartens vor Ort, sind dem VSA in Offenburg angegliedert.

Das angrenzende Pfarrhaus ist vermietet, da bisherige Stelleninhaber mit ihren Familien im Pfarrhaus der Lukaskirche gewohnt haben. In enger Absprache mit einer Bewerberin / einem Bewerber stellen wir bei Bedarf eine Dienstwohnung gemäß den Pfarrhausrichtlinien zur Verfügung. Der Dienstantritt richtet sich nach der Bereitstellung der Wohnung.

Im Zuge der Wiederbesetzung wäre die Möglichkeit der Errichtung einer Dienstgruppe im Südwesten

Offenburgs, bestehend aus den drei aneinandergrenzenden Gemeinden Christus, Lukas und Erlöser, gegeben. Die Erlösergemeinde ist mit einer ganzen Pfarrstelle und einer halben Diakonenstelle besetzt.

Das ist die Christusgemeinde: Wir sind eine offene Gemeinde, die selbstständig und mit eigenem Profil im Verbund mit den anderen sechs Gemeinden gemeinschaftlich und auf Augenhöhe unterwegs ist und neue Ideen gerne aufnimmt, weiterentwickelt und umsetzt. Wir sind kooperationserfahren und haben uns bewusst auf Seelsorge, Verkündigung und leistbare kirchlich-soziale Angebote konzentriert.

Der Ältestenkreis ist beständig, trägt mit, wächst miteinander, begleitet sich gegenseitig. Dies geht auf langjährige Erfahrung zurück, auch im Glauben.

Wichtig für uns sind:

- der wöchentliche Sonntagsgottesdienst im Gemeindezentrum mit lebensnaher Verkündigung (Politik, Familie, Lebens- und Glaubenserfahrung);
- die Begleitung von kirchlich-sozialen Angeboten der Gemeinde (sonntägliches Kirchencafé, monatliches Seniorenangebot, vierteljährliches Gemeindefrühstück);
- der monatliche offene Themenabend mit der Gemeindepfarrerin / dem Gemeindepfarrer mit biblischen, lebensnahen Inhalten.

Wir kümmern uns um die Pflicht, damit für unsere Pfarrerin, unseren Pfarrer viel Kür möglich wird: Zeit für Seelsorge, auch im Ältestenkreis. Ideen und Impulse aus Gemeinde und Ältestenkreis sollen gemeinsam seelsorgerlich, theologisch und philosophisch kreativ aufgegriffen und entwickelt werden. Die Gemeinde ist finanziell gesund, das Gemeindezentrum technisch in Ordnung, es gibt einen Förderverein, der Projekte unterstützt - somit hat es Raum für kreative und konzentrierte Gemeindegemeinschaft.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin / unserem neuen Pfarrer

- keine Berührungsängste mit gesellschaftlichen Vielfältigkeiten;
- Lust an guter Partnerschaft mit anderen Institutionen im Sozialraum;
- gemeinsame Weiterentwicklung sinngebender, zukunftsorientierter Möglichkeiten der Gemeindestruktur. Wir sind Teil eines gesamtgemeindlichen Entwicklungsprozesses aller sieben Teilgemeinden, der sich intensiv mit Zukunftsthemen auseinandergesetzt und ein Abschlusspapier verabschiedet hat.

Wir sind aufgeschlossen für gabenorientierte Kooperationen mit anderen Hauptamtlichen

- im Konfirmandenunterricht;
- in der Glaubensvermittlung im Kindergarten;
- in der JVA Offenburg;
- im Pflegeheim Vita Tertia;

- bei regelmäßiger und beständiger gottesdienstlicher Begleitung;
- bei gemeinsamen Gottesdiensten in der Gesamtkirchengemeinde.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und geben gerne weitere Auskünfte:

Christine Eßlinger,
Vorsitzende des Ältestenkreises,
E-Mail: ce@esslinger.de und

Jutta Wellhöner,
Dekanin im Kirchenbezirk Ortenau/Offenburg,
E-Mail: Jutta.Wellhoener@kbz.ekiba.de.

Offenburg, Lukasgemeinde Schutterwald (Kirchenbezirk Ortenau - Region Offenburg)

Die Pfarrstelle der evangelischen Lukasgemeinde Schutterwald kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Deputat von 50% besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von vier Wochenstunden verbunden.

Die bisherige Stelleninhaberin wechselt die Pfarrstelle nach zehnjähriger Tätigkeit zum 31.08.2020. Die Pfarrstelle in der Nachbargemeinde, der Christusgemeinde in Offenburg, ist ebenfalls mit einem Deputat von 50% zu besetzen und in diesem GVBl ausgeschrieben. Die Ausschreibung richtet sich auch an Pfarrehepaare, die Interesse an zwei halben Pfarrstellen haben.

Die Lukasgemeinde mit ihren 1.140 Gemeindegliedern gehört politisch zur Kommunalgemeinde Schutterwald, die in unmittelbarer Nähe westlich von Offenburg liegt. Sie ist eine der sieben Pfarrgemeinden, die die Kirchengemeinde Offenburg bilden.

Die Lukasgemeinde ist eine wachsende Gemeinde, was auf die Zuzüge besonders von jungen Familien zurückzuführen ist. Die Gemeindeglieder sind mehrheitlich unter 50 Jahre alt. Attraktiv wird die Gemeinde auch dadurch, dass am Ort vier Kindergärten (davon zwei in evangelischer Trägerschaft), zwei Grundschulen, eine Werkrealschule, ein Altenpflegeheim (in rk Trägerschaft), sämtliche Einkaufsmöglichkeiten und mehrere Haus- und Fachärzte sind. Es gibt eine gute Verkehrsanbindung in alle Richtung, auch ins benachbarte Elsass.

Die evangelische Pfarrgemeinde ist in Schutterwald gut vernetzt. Es bestehen gute Kontakte zum regen Vereinsleben und zur politischen Gemeinde.

Viele Familien sind konfessionsverbindend und leben selbstverständliche Ökumene.

Das Gemeindezentrum, das Pfarrhaus und der Kindergarten wurden 1999 gebaut und liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Das Pfarrhaus ist geräumig und in gutem baulichem Zustand.

Das Pfarramt befindet sich im Souterrain, ist räumlich getrennt von den Wohnräumen und sieben Stunden wöchentlich mit einer Pfarramtssekretärin besetzt. Weitere Verwaltungsaufgaben, so auch die Verwal-

tung der Kindergärten, werden vom VSA in Offenburg durchgeführt.

Die Lukasgemeinde ist offen für Neues und bereit, Ungewöhnliches zu wagen. Der altersgemischte Ältestenkreis und Ehrenamtliche sorgen für eine lebendige Gemeinde und eine gelebte Gemeinschaft, z.B. im Kircaffé, im Chor und im Frauen- und Männerkreis. Der wöchentliche Gottesdienst kann gerne mit flexiblen Formen und Zeiten gestaltet werden. Durch die aktive Jugend- und Konfirmandenarbeit haben sich auch regelmäßige Jugendgottesdienste gut etabliert. Der evangelische Kindergarten direkt neben dem Gemeindehaus ist ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau.

Durch den Religionsunterricht an den Grundschulen vor Ort werden gute Kontakte zu Kindern und deren Familien geschaffen.

Die Lukasgemeinde wünscht sich, dass sie weiterhin einen eigenen Pfarrer, eine eigene Pfarrerin hat als Bezugsperson zur Pflege persönlicher und verbindlicher Beziehungen vor Ort und als feste Ansprechpartnerin/festen Ansprechpartner im Ortsgeschehen.

Bisher wurden gute Kooperationserfahrungen mit der benachbarten Erlösergemeinde und Christusgemeinde gemacht. Deswegen wäre im Zuge der Wiederbesetzung die Möglichkeit der Errichtung einer Dienstgruppe im Westen der Gesamtkirchengemeinde Offenburg gegeben.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und geben gerne weitere Auskünfte:

Christof Krause,
Vorsitzender des Ältestenkreises
E-Mail: christofkrause@icloud.com und

Jutta Wellhöner,
Dekanin im Kirchenbezirk Ortenau-
Region: Offenburg
E-Mail: Jutta.Wellhoner@kbz.ekiba.de.

Schopfheim

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von acht Wochenstunden verbunden.

Die Kirchengemeinde Schopfheim, mit insgesamt 4.500 Gemeindegliedern, umfasst die beiden Pfarrgemeinden Dietrich-Bonhoeffer mit dem Ortsteil Wiechs und Langenau (ca. 1.287 Gemeindeglieder) und St. Michael mit der Kernstadt und dem Ortsteil Eichen. Die Pfarrstelle in St. Michael ist seit 2014 besetzt.

Die im Jahr 1977 gegründete Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde liegt im Dreiländereck im landschaftlich reizvollen Wiesental nahe der Kreisstadt Lörrach und der Großstädte Basel (30 km) und Freiburg (70 km). Sie umfasst die beiden ländlich geprägten Ortsteile Langenau und Wiechs samt Neubaugebieten. In den

beiden vorwiegend evangelischen und ca. vier Kilometer voneinander entfernt liegenden Dörfern leben knapp 1.300 Gemeindeglieder. Sämtliche Schularten, Ausbildungsplätze aller Art und Einkaufsmöglichkeiten sind in Schopfheim oder nächster Umgebung vorhanden.

Mit der Pfarrstelle sind Dienste in der Gesamtkirchengemeinde, in der Dienstgemeinschaft und im Bezirk mit einem Umfang von ca. 25 % verbunden. Mit Unterstützung der landeskirchlichen Gemeindeberatung wird zurzeit ein Konzept zur Stärkung der Kooperation der beiden Pfarrgemeinden entwickelt. Dabei kann auf die gute Zusammenarbeit in den Tätigkeitsfeldern Kinder, Konfirmanden, Jugend und Frauen aufgebaut werden, eigene Schwerpunktsetzung ist möglich.

Zur Dienstgruppe gehören neben den beiden Pfarrstelleninhabern zwei Gemeinédiakoninnen mit einem Stellendeputat von 70% bzw. 50%. Der Kirchenmusikdirektor und der Bezirkskantor vor Ort verantworten die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde.

Das gemeinsame Pfarrbüro mit zwei Sekretärinnen (19,2 Wochenarbeitsstunden und 10,0 Wochenarbeitsstunden) befindet sich in Schopfheim an der dortigen Stadtkirche.

Im Ortsteil Wiechs steht ein 1980 errichtetes Gemeindehaus mit zwei Gruppenräumen, angegliedert an ein gerade energetisch saniertes Pfarrhaus mit schönem Ausblick. Die gesamte Wohnfläche mit Arbeitsbereich beträgt 194,4 m² (4 Zimmer, 2 Bäder, Dachterrasse, Garage, 2 Kellerräume, 2 Räume Arbeitsbereich der Pfarrerin/des Pfarrers). In Wiechs finden die Gottesdienste in einer 180 Jahre alten und sehr gelungen renovierten Kapelle statt.

In Langenau befindet sich ein 1974 errichtetes Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum und 2001 weiter ausgebauten Gruppenräumen.

Die Gottesdienste in Langenau und Wiechs werden bisher im vierzehntäglichen Wechsel gefeiert. Zwei nebenamtliche Organisten begleiten die Gottesdienste musikalisch. Der hauptamtliche Kantor an der Stadtkirche bezieht die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in die Chorarbeit mit ein.

Der Ältestenkreis der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (7 Älteste) trifft sich mindestens alle zwei Monate. In der dazwischenliegenden Zeit finden Kirchengemeinderatssitzungen

In beiden Ortsteilen treffen sich regelmäßige Gruppen und Kreise. Die Gemeinde steht in regem Austausch mit der katholischen Seelsorgeeinheit Mittleres Wiesental. Die regelmäßigen Schulgottesdienste werden ökumenisch verantwortet. Gute Kontakte bestehen zu den zahlreichen örtlichen Vereinen, zu den Grundschulen und kommunalen Kindergärten in beiden Ortsteilen.

Wir suchen eine Pfarrperson oder ein Pfarrehepaar in Stellenteilung, die bzw. das

- Bestehendes und Bewährtes weiterführt bzw. weiterentwickelt;
- neue Ideen in die Gemeindegemeinschaft einbringt;
- die Kontakte zu den Mitarbeitenden und örtlichen Vereinen pflegt;
- die Menschen in unserer Gemeinde seelsorglich begleitet und gerne Besuche macht;
- die Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Kooperation innerhalb der Dienstgruppe und der Dienstgemeinschaft mitbringt;
- Freude hat an der Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, setzen Sie sich gerne mit folgenden Personen in Verbindung:

Katja Janzen,
Vorsitzende des Ältestenkreises der
Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde,
Telefon: 07622 6847855,
E-Mail: katja.janzen@googlemail.com,

Matthias Rive,
Vorsitzender des KGR Schopfheim,
Telefon: 07622 64892,
E-Mail: matthias.rive@gmx.de,

Pfarrer Martin Schmitthenner, Vakanzverwalter,
Telefon: 07622 4048,
E-Mail: martin.schmitthenner@kbz.ekiba.de,

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon: 07621 5770960,
E-Mail: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

11. August 2020

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

II. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, Erstmalige Ausschreibungen

Pfarrstelle bei der Johannes-Diakonie Mosbach (Kirchenbezirk Mosbach)

Innerhalb der Dienstgruppe des Pfarramtes bei der Johannes-Diakonie Mosbach ist am Standort Mosbach zum 1. Februar 2021 eine Pfarrstelle mit einem vollen Dienstverhältnis zu besetzen. Die Berufung auf die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf sechs Jahre, eine Stellenteilung auf zwei Personen (2 x 0,5 einer ganzen Stelle) sowie eine Wiederberufung sind möglich.

Aufgaben der Pfarrstelle sind die Andachten und Gottesdienste in der Johanneskirche, in Wohngruppen und in Tagesstrukturangeboten, die Seelsorge in der Diakonie-Klinik Mosbach und der Unterricht an den Fachschulen für Sozialwesen der Johannes-Diakonie. Dazu kommt die Mitarbeit in Gremien und Arbeits-

kreisen der Johannes-Diakonie, in der Mitarbeiterfortbildung sowie bei konzeptionellen Arbeiten. In ihrer Arbeit orientiert sich die Dienstgruppe am Leitbild der Inklusion und der Regionalisierung der Johannes-Diakonie sowie am Aktionsplan Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Johannes-Diakonie ist ein sozialwirtschaftliches Unternehmen der Diakonie in Baden mit den Schwerpunkten Behindertenhilfe bzw. Eingliederungshilfe, Medizin, berufliche Rehabilitation, Bildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie beschäftigt rund 3.000 Mitarbeitende und verfolgt das Ziel einer bestmöglichen Förderung und Versorgung von Menschen mit Behinderung und vergleichbarem Hilfebedarf als Beitrag zur gesellschaftlichen Inklusion.

Die Verantwortlichen freuen sich auf eine Pfarrperson, die gern im Team arbeitet, sich wertschätzend und offen auf Mitarbeitende und Bewohnerinnen / Bewohner einlässt, die Freude hat an der gemeinsamen Gestaltung eines vielfältigen Aufgabenfeldes. Hilfreich sind Erfahrungen in der Seelsorge für Menschen mit Behinderungen und Kenntnisse in der inklusiven Arbeit von Kirche und Diakonie. Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber sollte Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe begegnen und ihnen die frohe Botschaft des Evangeliums seelsorglich, leicht und lebendig verkünden können.

Zur Dienstgruppe gehört neben der hier ausgeschriebenen Stelle eine Pfarrerin mit Schwerpunkt der Tätigkeit am Schwarzacher Hof sowie ein Pfarrer, der ab Februar 2021 neue Aufgaben der kirchlichen Inklusionsarbeit an den in den Region verteilten Standorten der Johannes-Diakonie übernimmt. Mit einer weiteren 0,5 Stelle bleibt er in der Besucherbetreuung am Standort Mosbach sowie in der Arbeit zur Geschichte und Gedenkkultur der Johannesdiakonie tätig. Die Mitglieder der Dienstgruppe wirken im Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei Menschen mit Behinderungen in Baden mit. Zur weiteren kirchlichen Dienstgemeinschaft gehören zwei katholische Theologen, ein Kirchenmusiker sowie zwei Sekretärinnen.

Für die Erfüllung der Aufgaben stellt die Johannes-Diakonie entsprechende Haushaltsmittel und ein großzügiges Büro zur Verfügung. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A13/A14 zugeordnet.

Auskünfte erteilen:

Martin Adel,
Vorstandsvorsitzender der Johannes-Diakonie
Mosbach,
Telefon: 06261 88203,

Pfarrer Wiltrud Schröder-Ender
Telefon: 01520 3129 501,

Pfarrer Richard Lallathin
Telefon: 06261 881245,

Dekan Folkhard Krall

Telefon: 06261 674627 32 oder

Kirchenrat Thomas Dermann

Telefon: 0721 9175 510.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

11. August 2020

per Email an bewerbung.pfarrstellen@ekiba.de, mitzuteilen. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtkirchenbezirk Heidelberg (50%) und die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit in der Christus-Luther-Markusgemeinde in Heidelberg (50%) kann ab sofort besetzt werden.

Im Stadtkirchenbezirk Heidelberg sind zwei 50% Stellen zu besetzen, die durch das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit konzeptionell miteinander verbunden sind.

Die Pfarrgemeinde Christus-Luther-Markusgemeinde (= CLM) und das Evang. Kinder- und Jugendwerk sind im Zentrum Heidelbergs gemeinsam mit dem CVJM-HD Mitte im Markushaus beheimatet. Zu den großzügigen Räumen des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks gehören drei Büros, ein Besprechungsraum, ein Veranstaltungsraum mit Bühne, große Küche und vier Materialgaragen. Zu den Räumen der CLM-Gemeinde gehören ein großer Gemeindesaal, Besprechungsräume und eine große Küche. Im ehemaligen Markuskindergarten ist seit Beginn des Jahres der CVJM-HD Mitte untergebracht.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber bildet mit dem Stadtjugendreferenten eine Dienstgemeinschaft und steht im regelmäßigen Austausch mit der CLM-Gemeinde.

Mit einem Umfang von 50% ist die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon in der Christus-Luther-Markusgemeinde verortet und Mitglied in der Dienstgruppe.

Dienstort ist das gemeinsam genutzte Markushaus.

Im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk und in der CLM-Gemeinde engagieren sich eine Vielzahl hochmotivierter Ehrenamtlicher in den Bereichen: Freizeiten, Schulungen, Jugendpolitik, Projekte und Gruppen & Kreise. Die Ehrenamtlichen verstehen sich als „Jugendwerksgemeinschaft“ und als „Gemeinde auf Zeit“.

Informationen 50%-Stelle Gemeindediakonin / Gemeindediakon in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtkirchenbezirk Heidelberg:

Im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Heidelberg arbeiten:

- 1 Bezirksjugendreferent mit 100% (Freizeiten, Schulungen, Jugendpolitik, Events & Aktionen);
- 1 FSJler*in (Verleih und Vermietung);
- 1 Sekretärin (18,5h) (Finanzen, Anmeldewesen und Ablage);
- 1 Stadtjugendpfarrerin / Stadtjugendpfarrer (Nebenamt) - derzeit vakant (Seelsorge & Gottesdienst);
- 1 Zirkuspädagoge (auf Honorarbasis) (Zirkus);
- und die nun zu besetzende Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit (50%).

Geleitet wird das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Heidelberg demokratisch. Die Delegierten der Stadtjugendsynode wählen den Leitungskreis, der zusammen mit den Hauptamtlichen die Leitung bildet.

Zusätzlich zu den großzügigen Räumlichkeiten und Materialgaragen ist das Evang. Kinder- und Jugendwerk mit einem 9-Sitzer-Bus, 10 Kajaks, einem Spielmobil und technischem Equipment ausgestattet.

Derzeit sind neben der kürzlich gegründeten ökumenischen Jugendkirche Heidelberg „BeO-ne“ die Konversionsflächen in der Heidelberger Südstadt und die Fusion der Christus-Luther-Markusgemeinde ein großes konzeptionelles Thema. Das Markushaus ist ein Ort für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Der künftige Gemeindeschwerpunkt „Gottesdienste in neuen Formen“, der vorhandene VCP und der kürzliche Zuzug des CVJM ins Markushaus bilden tolle Möglichkeiten, Kirche für die Heidelbergerinnen und Heidelberger zu sein. Als Stadtkirchenbezirk verstehen wir diese Stelle einerseits als Verbindung der lokalen gemeindlichen und bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit im Markushaus und andererseits als ein Hineinwirken in die anderen Pfarrgemeinden.

Grundlage für all unser Handeln ist das christliche Menschenbild. Prinzipiell arbeiten wir in der Evang. Jugend Heidelberg gabenorientiert. D.h. wir legen als Hauptamtliche Wert darauf Gaben und Talente bei den Ehrenamtlichen und den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu entdecken und zu fördern. Darüber hinaus möchten wir im Team unsere eigenen Gaben gewinnbringend für unsere Arbeit einsetzen.

Informationen 50%-Stelle Gemeindediakonin / Gemeindediakon mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit in der CLM-Gemeinde:

Die zukünftige Gemeindediakonin / Der zukünftige Gemeindediakon ist Mitglied der Dienstgruppe in der CLM-Gemeinde.

Das Aufgabenfeld umfasst die Mitwirkung und Leitung von gemeindlichen und bezirklichen Kinder- und Jugendfreizeiten, die Begleitung, Beratung und Fort-

bildung der Kindergottesdienstarbeit, Konfirmandveranstaltungen, die Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit VCP und des CVJM, die Mitwirkung in der ökum. Jugendkirche „BeOne“ und die Organisation der Fahrten zu den Evang. und Ökum. Kirchentagen. Wir wünschen uns eine Person, die Öffentlichkeitsarbeit in Social Media machen kann und auch Gremien- und Büroarbeit nicht scheut.

Dabei soll und wird Platz sein für eigene neue Ideen und Akzente.

Mit dieser Stelle sind 3 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, die auf Wunsch in schulbezogener Projektarbeit geleistet werden können. (Schülermentoren / Schülermentoren-Programm, Schulgottesdienste, Beratungen, Projektwochen, AGs, ...)

Erwartungen an die neue Stelleninhaberin / den neuen Stelleninhaber:

- Einbringen von eigenen Stärken z.B. geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, musikalische Angebote, Social Media Network, Angebote für neue Zielgruppen mit eigenen Ideen zum Wohl der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Heidelberg in ihren Pfarrgemeinden;
- Balance aus Teamarbeit und eigenständigem/strukturiertem Arbeiten;
- Motivation und Kreativität für innovative Angebote;
- ein weltoffenes und tolerantes Menschenbild;
- wertschätzende Begleitung der Ehrenamtlichen.

Wir freuen uns auf interessierte Bewerberinnen und Bewerber!

Nähere Informationen bei:

Landesjugendpfarrer Dr. Jens Adam,
Telefon: 0721 9175 456,
E-Mail: jens.adam@ekiba.de,

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
Telefon: 062219803 40,
E-Mail: christof.ellsiepen@kbz.ekiba.de,

Stadtjugendreferent Philip Orschitt,
Telefon: 06221 22324,
E-Mail: philip.orschitt@jugendwerk-heidelberg.de,
www.jugendwerk-heidelberg.de,

Christoph Kölmel-Stracke,
Vorsitzender des Ältestenkreises der Christus-Luther-Markus-Gemeinde,
Telefon: 0172 7429772,
E-Mail: c.koelmel-stracke@christusgemeinde-hd.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

28. Juli 2020

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für ge-

meindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann zum 1. September 2020 mit halbem Deputat wieder besetzt werden. Die Stelle wird durch eine halbe Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit in den drei Gemeinden Forchheim, Mörsch/Neuburgweiler, Malsch ergänzt, so dass ein ganzes Deputat entsteht.

Informationen 50%-Stelle Gemeindediakonin / Gemeindediakon in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land:

Der Kirchenbezirk umfasst die Kirchengemeinden rund um die Stadt Karlsruhe. Dazu zählt die Region Hardt mit den Gemeinden nördlich von Karlsruhe sowie die Region Alb-Pfinz mit der Stadt Ettlingen und den Gemeinden östlich und südlich von Karlsruhe.

Es gibt im Bezirk 31 Gemeinden mit unterschiedlichen Glaubensprägungen.

Die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk ist sehr lebendig und vielfältig gestaltet. Sie geschieht in ortsgemeindlicher, aber auch in regionaler und bezirklicher Verantwortung.

In vielen Orten gibt es engagierte Mitarbeitende, die sich gern einbringen und sich über Impulse freuen. In einigen Gemeinden geschieht die Jugendarbeit in enger Verbundenheit mit den örtlichen CVJM-Ortsvereinen.

Der Kirchenbezirk und insbesondere die Bezirksjugend wünschen sich eine Person, die

- den christlichen Glauben profiliert, lebendig und jugendgemäß nahebringt;
- offen ist für verschiedene Glaubensprägungen und ihre Ausdrucksformen;
- sowohl die bezirkliche als auch die Jugendarbeit in Gemeinden und Regionen fördert;
- Bewährtes fortführt, eigene Ideen einbringt und Neues wagt;
- Netzwerke knüpft und gerne im Team arbeitet.

Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortet gemeinsam mit dem Leitungskreis, der Bezirksvertretung und dem Bezirksjugendpfarrer die bezirkliche Jugendarbeit, wobei sie/er durch eine Verwaltungsmitarbeiterin mit einem 20%-Deputat unterstützt wird.

Teils in gemeinsamer Arbeit und teils in arbeitsteiliger Absprache mit dem Bezirksjugendreferenten (100%) zählen im Rahmen des 50%-Deputats zu den Aufga-

ben insbesondere (siehe auch in der Ordnung der Evang. Jugend Baden):

- Aktive Mitarbeit im Bezirksjugend-Leitungskreis und im Jungscharbeirat (z.B. bei der Durchführung von Bezirksjungschartagen);
- Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungs-Maßnahmen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter;
- Mitwirkung bei Freizeiten oder Fahrten (z.B. Kirchentag, YouVent, Sommerfreizeit);
- Projektbezogene Kooperation mit Gemeinden (z.B. bei Jugendgottesdiensten);
- Fachliche Unterstützung und Begleitung Ehrenamtlicher;
- Jugendpolitische Arbeit (z.B. durch Mitwirkung bei zwei Kreisjugendring- Vollversammlungen im Jahr);
- Mitarbeit auf landeskirchlicher Ebene (u.a. im Gesamtkonvent der Bezirksjugendreferentinnen / Bezirksjugendreferenten und bei landeskirchlichen Projekten und Veranstaltungen).

Wir bieten im Kirchenbezirk

- motivierte und engagierte Mitarbeitende in der Bezirksjugend sowie in den Gemeinden;
- einen nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrer mit einem Stellendeputat von 25%;
- Jugendwerksräume in Ettlingen;
- einen Bezirkskirchenrat, der die Jugendarbeit stark und nachhaltig unterstützt.

Informationen 50%-Stelle Gemeinmediakonin / Gemeinmediakon mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit in drei Gemeinden:

Die neue 50%-Stelle mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit umfasst die drei Gemeinden Forchheim, Mörsch/Neuburgweier und Malsch - südlich von Karlsruhe, in denen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen begleitet bzw. aufgebaut werden soll. Hier geschieht Basisarbeit vor Ort in der Arbeit mit Jugendlichen sowie dem Aufbau und der Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Die Stelle wird hälftig vom Kirchenbezirk sowie von den drei Gemeinden getragen. Die Stelle ist zunächst für fünf Jahre geplant. Eine Verlängerung ist möglich.

Der Dienstsitz ist im Evang. Kinder- und Jugendwerk in Ettlingen, wobei nach Absprache teilweise auch von zu Hause gearbeitet werden kann.

Wir freuen uns auf Bewerbungen und anschließende Gespräche.

Nähere Auskünfte erteilen:

Landesjugendpfarrer Dr. Jens Adam,
Telefon: 0721 9175 456,
E-Mail: jens.adam@ekiba.de,

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon: 07243 7257 933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de,

Nebenamtlicher Bezirksjugendpfarrer
Gregor Waskow,
Telefon: 07255 725020,
E-Mail: gregor.waskow@kbz.ekiba.de,

Bezirksjugendreferent Joachim Zeitler,
E-Mail: joachim.zeitler@kbz.ekiba.de,
Telefon: 0152 540 132 78,

Evangelische Pfarrgemeinde Forchheim,
Pfarrer Gerd Ziegler,
Telefon: 0721 51 05 26,
E-Mail: gerd.ziegler@kbz.ekiba.de,

Evangelische Pfarrgemeinde Mörsch/Neuburgweier,
Pfarrerinnen Ann-Kathrin Peters,
Telefon: 07242 7385,
E-Mail: ann-kathrin.peters@kbz.ekiba.de,

Evangelische Kirchengemeinde Malsch:
Pfarrer Claudius Zeller,
76316 Malsch,
Telefon: 07246 1665,
E-Mail: claudius.zeller@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

28. Juli 2020

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinmediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 oder per E-Mail an bewerbung.diakonenstellen@ekiba.de zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

**V. Stellen für Gemeinmediakoninnen / Gemeinmediakone
Nochmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Gemeinmediakonin / eines Gemeinmediakons in der Petrus- und Pauluspfarre im Kirchenbezirk Konstanz kann ab sofort mit einem halben Deputat besetzt werden. Diese Stelle kann mit einer halben Stelle für Stadtteilentwicklung im Gebiet Hafner kombiniert werden.

Informationen zu beiden halben Stellen sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. April 2020, Nr. 5/2020 enthalten.

Auskünfte erteilen:

Pfarrerinnen Christine Holtzhausen,
Telefon: 07531 5939 10,
E-Mail:
petrus-und-paulus-gemeinde.konstanz@kbz.ekiba.de,

Pfarrerinnen Barbara Kündiger,
Telefon: 07531 5939 77,
E-Mail: barbara.kuendiger@kbz.ekiba.de,

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon: 07531 9095 61,

E-Mail: hiltrud.schneider-cimbal@kbz.ekiba.de,

Schuldekan Martin Lilje,

Telefon: 07531 9095 71,

E-Mail: schuldekanat.konstanz@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

28. Juli 2020

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten. Bitte beachten Sie bei der digitalen Bewerbung den Dienstweg.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.